

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

5. Ausgabe vom 9. Februar 2011

## INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8022 f. d. Gebiet zw. Maximilian-von-Dziembowski-Straße und der Schulstraße, 2. Änderung f. d. Grundstücke Fl.Nr. 13 (Teil) und 790/6, Gemarkung Söcking, Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8102 f. d. Gebiet Schiffswiesen, 3. Änderung betreffend die Fl.Nrn. 13 und 12/2, Gemarkung Starnberg. Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Gilching
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gröberweg“ für den Bereich der Fl.Nrn. 622/5 und 622/23 in Tutzing. Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- ▼ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU. 12. Änderungssatzung

## ◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 31.01.2011 eine Teilbaugenehmigung für die Erdarbeiten und die Bodenplatte zum Neubau eines Kinderhauses für 2 Kinderkrippengruppen, einer Kindergartengruppe und 3 HPT-Gruppen auf dem Grundstück Fl.Nr. 103 der Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg, für die Lebenshilfe Starnberg gGmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch

E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

**Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat**

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ **Bebauungsplan Nr. 8022 f. d. Gebiet zw. Maximilian-von-Dziembowski-Straße und der Schulstraße, 2. Änderung f. d. Grundstücke Fl.Nr. 13 (Teil) und 790/6, Gemarkung Söcking. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 09.12.2010 den Bebauungsplan in der Fassung vom 09.12.2010 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus Starnberg, **Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 03.02.2011

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

### ◆ **Bebauungsplan Nr. 8102 f. d. Gebiet Schiffswiesen, 3. Änderung betreffend die Fl.Nrn. 13 und 12/2, Gemarkung Starnberg. Erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 27.01.2011 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 17.02.2011 bis 03.03.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat. Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder

ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Erhöhung der festgesetzten Grundfläche um 20 m<sup>2</sup>,
- Festsetzung eines Bauraumes für einen Balkon,
- Änderung der festgesetzten Überschreitungsmöglichkeit der Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen,
- Festsetzung einer Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung durch Perlschnur,
- Festsetzung der zulässigen Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden,
- Festsetzung einer Wandhöhe für den Laden,
- Änderung der festgesetzten Wandhöhen,
- Festsetzung zur Zulässigkeit von Abgrabungen und Aufschüttungen,
- Festsetzung über die Unzulässigkeit von Stützmauern,
- Änderung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Solaranlagen,
- Festsetzung einer Fläche für ein Carport,
- Festsetzung über die Unzulässigkeit von Dachaufbauten,
- Festsetzung der zulässigen Anzahl und Größe von Nebengebäuden pro 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und der zulässigen Gesamtgrundfläche der Nebengebäude pro Grundstück,
- Festsetzung einer mit Leitungsrecht zu belastenden Fläche auf den Grundstücken Fl.Nrn. 12/2 und 13,
- Festsetzung über die Unzulässigkeit von Mobilfunkanlagen,
- redaktionelle Änderungen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 03.02.2011

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

### ◆ **Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragsatzung**

Die Gemeinde Gilching hat eine Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragsatzung am 18. Januar 2011 beschlossen. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung liegt in der **Verwaltung der Gemeinde Gilching, Bauamt, Rudolf-Diesel-Straße 5, Zimmer 6a** zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Gilching, den 27.01.2011

**Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister**

## Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

### ◆ **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gröberweg“ für den Bereich der Fl.Nrn. 622/5 und 622/23 in Tutzing. Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 21. Dezember 2010 liegt gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 (BauGB) in der Zeit **vom 17. Februar 2011 bis 21. März 2011 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden erneut öffentlich aus und kann dort eingesehen werden, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden; von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 03. Februar 2011

**Gemeinde Tutzing – Dr. S. Wanner, Erster Bürgermeister**

## Bekanntmachung der AWA- Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe

### ◆ **Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU. 12. Änderungssatzung**

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

## § 1

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

### § 10 a

- (1) Die Satzungen (einschließlich Änderungssatzungen zur Unternehmenssatzung) und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden ab 15.02.2011 im Amtsblatt des Kommunalunternehmens bekanntgemacht. Änderungen der Unternehmenssatzung werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Starnberg bekanntgemacht. Das Amtsblatt des Kommunalunternehmens kann in der Geschäftsstelle des Kommunalunternehmens eingesehen oder kostenpflichtig einzeln oder als Jahresabonnement von der Geschäftsstelle des Kommunalunternehmens bezogen werden.
- (2) Für sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 31.01.2011

**AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU  
Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender  
Hermann Doblinger, Vorstand**



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



## Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.  
**Telefon 08151 148-238**  
[www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege](http://www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg